

Wittenseer Sportverein e. V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsätze

1. Der Wittenseer Sportverein erhebt für die Vereins-Mitgliedschaft Beiträge.
Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge werden rückwirkend in den Monaten März, Juni, September und Dezember erhoben und sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 2 Beitragshöhe

| | pro Monat | pro ¼ Jahr | pro Jahr |
|--|-----------|------------|------------|
| Familienbeitrag/ 2 Erwachsene | 20,00 EUR | 60,00 EUR | 240,00 EUR |
| 1 Erwachsener | 12,50 EUR | 37,50 EUR | 150,00 EUR |
| 1 Erwachsener + 1 Kind | 15,00 EUR | 45,00 EUR | 180,00 EUR |
| 1 Kind | 6,00 EUR | 18,00 EUR | 72,00 EUR |
| 2 Kinder | 10,00 EUR | 30,00 EUR | 120,00 EUR |
| 1 Rentner | 7,00 EUR | 21,00 EUR | 84,00 EUR |

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 150,--€, d.h. monatlich 12,50,--€.
2. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ermäßigt sich der Beitrag auf 72,--€ pro Jahr, d.h. monatlich 6,--€.
Sollten sich die Jugendlichen bei Vollendung des 18. Lebensjahres noch in Ausbildung befinden, verlängert sich der Zeitraum der Zahlung des ermäßigten Beitrages um den Ausbildungszeitraum, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Anspruch auf Ermäßigung ist durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte o. Ä. nachzuweisen. Als Ausbildung gilt der Besuch einer Vollzeitschule sowie die Absolvierung einer betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildung.
3. Für die Dauer der Ableistung eines „Freiwilligem sozialen Jahres“ ermäßigt sich der Beitrag ebenfalls auf 72,-- € pro Jahr.
4. Für Rentner*innen gilt ebenfalls der ermäßigte Beitrag von 84,--€ pro Jahr.
5. Sollten zwei oder mehr Kinder einer Familie Vereinsmitglieder sein, ohne dass gleichzeitig die Eltern die Vereinsmitgliedschaft innehaben, beträgt der Jahresbeitrag 120,--€.

§ 3 Familienbeitrag

1. Familien zahlen einen Jahresbeitrag von 240,--€. Als Familie gilt ein Ehepaar mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren. In eheähnlicher Lebensgemeinschaft Zusammenlebende werden einem Ehepaar gleichgestellt. Alleinstehende mit mindestens zwei Kindern unter 18 Jahren gelten ebenfalls als Familie.
2. Sollten die der Familie angehörig Kinder das 18. Lebensjahr vollenden und sich nicht entsprechend § 2 in Ausbildung befinden, ist insoweit der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Sollten hiernach die Voraussetzungen für einen ermäßigten Familienbeitrag nicht mehr vorliegen, ist ebenfalls der volle Beitrag zu entrichten.

§ 4 Beitragsbefreiung

Sollte ein Vereinsmitglied aus sozialen Gründen nicht in der Lage sein, den Beitrag in voller Höhe oder teilweise zu entrichten, kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Es ist in jedem Fall ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Beitragsbefreiung ist jährlich erneut zu beantragen.

§ 5 Zeitliche Dauer

Sollten die Voraussetzungen für den ermäßigten Beitrag oder die Beitragsbefreiung nur ein Teil eines Jahres vorliegen, gilt insoweit nur zeitanteilig der ermäßigte Beitrag.

§ 6 Beitragsrückstand

Zahlt das Vereinsmitglied trotz Aufforderung den fälligen Vereinsbeitrag nicht, ist der Beitrag schriftlich anzumahnen. Insgesamt ist dreimal schriftlich zu mahnen. In der dritten Mahnung ist eine letzte Zahlungsfrist mit Androhung rechtlicher Schritte zu setzen.

Wird trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung der Beitrag nicht entrichtet und ist das betreffende Vereinsmitglied mit mehr als einem Jahresbetrag im Rückstand wird der Vorstand ermächtigt ein Vereinsausschlussverfahren in Gang zu setzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.